

Danke, Bundesverfassungsgericht!

Das Bundesverfassungsgericht hat ein sensationelles Urteil zu der Verjährung von kommunalen Beiträgen für Straßenbau und Abwasser gesprochen.

Die Richter stellten fest, dass die derzeitige Spruchpraxis der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte nicht verfassungskonform ist. Diese Gerichte waren der Meinung, dass die Festsetzungsverjährung von 4 Jahren könne erst beginnen, wenn es einer Gemeinde oder einem Abwasserverband gelungen sei, eine wirksame Satzung zu produzieren.

Die Praxis zeigte allerdings, dass es mit wirksamen Satzungen, so wie vom Verhältnis von relativer zu absoluter Wahrheit ist: Man kann sie anstreben, wird sie aber nie erreichen! Skandalös an den Entscheidungen der Gerichte war, dass systematisch Bürgerrechte untergraben und die fiskalischen Interessen der Kommunen hinter Recht und Gesetz gestellt wurden.

Kein Eigentümer in Sachsen-Anhalt war davor sicher, für eine bereits vor Jahrzehnten gebaute Straße oder Abwasseranlage noch einen Beitragsbescheid zu bekommen.

Der Trick mit der wirksamen Satzung führte dazu, dass manche Abwasserverbände bis zu 16 bis 20 Satzungen in den letzten Jahren erlassen haben.

Der Landesverband Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V. hatte immer wieder diese Spruchpraxis kritisiert und die Rechtsbeugung angeprangert.

So haben wir einen Musterprozess an das Bundesverfassungsgericht eines Magdeburger Mitgliedes unterstützt und haben sogar den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes (damals Herrn Prof. Papier) in einem persönlichen Schreiben auf diese Problematik aufmerksam gemacht. Das Verfahren aus Sachsen-Anhalt wurde allerdings nicht zur Entscheidung angenommen. Um so überraschender war jetzt die Entscheidung im Fall eines bayrischen Haus- und Grundeigentümers.

Bitter ist es allerdings für all die Haus- und Grundeigentümer in Sachsen-Anhalt, deren Bescheide bestandskräftig geworden sind. Hier wird es wahrscheinlich kaum juristische Möglichkeiten geben, dass Geld zurückzubekommen.

Trotzdem gibt die Entscheidung Hoffnung, dass zukünftig Verwaltungsgerichte nicht mehr so einfach Bürgerinteressen ignorieren können und auch Verwaltungsrichter begreifen, dass sie nicht Erfüllungsgehilfen der Kommunen zur Beitragseintreibung sind.

Rechtsstaatlichkeit geht vor fiskalischem Staatsinteresse. Diese Erinnerung war notwendig und dafür gebührt den Richtern des höchsten deutschen Gerichtes Dank und Anerkennung.